

IDSG 05/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller –

gegen

Datenschutzstelle XX

- Antragsgegnerin -

Beteiligte:

Kirchenstiftung XX

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 09. Dezember 2020

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers vom 13. August 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Der Antragsteller wurde in einer Kirche der Beteiligten getauft. Am 3. Juli 2012 erklärte er zur Niederschrift des Standesamtes XX seinen Kirchenaustritt. Die Niederschrift des Standesamtes enthält u. a. folgende Passagen: In der vorgedruckten Zeile „Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“ ist ausgefüllt: „römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. In der darunter stehenden Zeile ist ausgefüllt: „Ich trete aus der oben angegebenen Gemeinschaft aus.“ Das Standesamt übermittelte die Niederschrift an die Beteiligte, die im Taufbuch eintrug „Austritt am 03.07.2012 in XX“.

² Nachdem die Beteiligte dem Antragsteller den Inhalt des Eintrags im Taufbuch mitgeteilt hatte, beantragte er mit Schreiben vom 12. Mai 2018 bei der Beteiligten, den Eintrag zu ändern in „Austritt aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 03.07.2012 in XX“. Durch Schreiben vom 24. Juli 2018 lehnte die Beteiligte dies ab mit der Begründung, dass ein Austritt aus der „Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nicht möglich sei.

³ Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 wandte sich der Antragsteller mit seinem Anliegen an das Bistum XX und machte geltend, er habe die katholische Kirche nicht verlassen. Durch Schreiben vom 17. September 2018 lehnte das Bistum XX das Begehren des Antragstellers ab. Zur Begründung führte es aus, im Nachgang zu den Erläuterungen des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte vom 13. März 2006 habe sich der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz mit der Frage befasst und eine Erklärung vom 24. April 2006 beschlossen, in der es u. a. heißt:

„2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

⁴3. Wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu, d. h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein.“

⁵ Der Päpstliche Rat für die Interpretation der Gesetzestexte habe dieser Erklärung zu keiner Zeit widersprochen.

⁶ Im Rahmen des vom Antragsteller aufgenommenen Kontakts zu seiner Taufpfarrei und zum Bischof sei er auf die Rechtsfolgen seines beim Staat erklärten Austritts auch für den kirchlichen Rechtsbereich hingewiesen worden. Damit sei die Klausel der notwendigen Kontaktaufnahme zu einer kirchlichen Behörde erfüllt. Der Hinweis des Antragstellers auf die Interpretation der Defektionsklausel durch den Päpstlichen Rat für die Interpretation der Gesetzestexte – wonach die alleinige Erklärung des Austritts vor einer staatlichen Behörde nicht ausreichend sei, um von einem Austritt aus der Glaubensgemeinschaft auszugehen – greife deshalb nicht durch.

⁷ Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 erhob der Antragsteller Beschwerde bei der Antragsgegnerin. Durch Bescheid vom 19. Februar 2019 wies die Antragsgegnerin die Beschwerde zurück und führte zur Begründung aus, der Eintrag im Taufbuch sei nicht unrichtig im Sinn von § 18 KDG. Die Austrittserklärung sei von der Beteiligten im Taufbuch zutreffend wiedergegeben worden. Eine Berichtigung komme deswegen nicht in Betracht. Ebenso scheidet eine Löschung des Eintrags aus dem Taufbuch aus (§ 19 KDG). Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die auf das Interdiözesane Datenschutzgericht verweist.

⁸ Am 14. August 2019 hat der Antragsteller durch sein Schreiben vom 13. August 2019 gerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Das Schreiben lautet im Anschriftenfeld „Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz“.

⁹ Der Antragsteller trägt vor, die Eintragung des Vermerks in das Taufbuch sei als Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinn des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zu werten. Die nach § 7 KDG verarbeiteten Daten müssten sachlich richtig sein. Von der Kirchenverwaltung sei zu erwarten, dass sie die vom Standesamt übermittelte

Austrittserklärung so in ihr Taufregister übernimmt, wie sie von dort übermittelt worden sei. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die katholische Kirche habe eine von den staatlichen Behörden erhaltene Mitteilung so in ihren Datenbestand zu übernehmen, wie sie von dort mitgeteilt worden sei.

¹⁰ Die Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin anzuhalten, die Beteiligte anzuweisen, den Eintrag im Taufregister des Antragstellers wie folgt zu berichtigen (§ 44 Abs. 2 Nr. a KDG):

„Austritt aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 03.07.2012 in XX“.

¹¹ Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

¹² Die Antragsgegnerin nimmt Bezug auf ihren angegriffenen Bescheid und trägt vor, die Austrittserklärung des Antragstellers sei nach Nr. 6.2.2 der XX Bekanntmachung über den Kirchenaustritt und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 – NVwZ 2013, 64, und vom 23. Februar 1979 – 7 C 37.78 – BayVBl 1979, 378) nicht beschränkbar gewesen.

¹³ Die Beteiligte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

¹⁴ Die Beteiligte trägt vor, sie habe die Austrittserklärung ordnungsgemäß im Taufbuch dokumentiert. Dabei habe sie sich an die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte gehalten. Der Päpstliche Rat habe in einem Rundschreiben vom 13. März 2006 die Modalitäten und Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der Katholischen Kirche unter eherechtlichem Aspekt dargelegt. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz habe am 24. April 2006 eine Erklärung beschlossen, die diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen anwende. Die Bischofskonferenz habe damit kein neues Recht geschaffen, sondern die bewährte Praxis bestätigt:

¹⁵ „1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.“

¹⁶ Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2012 (6 C 7. 12) hätten Staat und Kirche den Vorgang eines Kirchenaustritts je nach ihren Kriterien zu bewerten. Im staatlichen Bereich seien Zusätze wie „Austritt, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ unzulässig. Ob es überhaupt eine Mitgliedschaft in der Körperschaft des öffentlichen Rechts gebe, die von der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft zu trennen sei und die deshalb isoliert aufgegeben werden könne, beantworte sich nach dem theologischen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft und ihrem darauf aufgebauten innergemeinschaftlichen Recht.

¹⁷ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin.

Entscheidungsgründe:

¹⁸ I. Der vom Antragsteller gestellte Antrag ist zulässig.

¹⁹ 1. Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz bei dem beschließenden Gericht. Dass er im Anschriftenfeld seiner Antragschrift vom 13. August 2019 das zweitinstanzliche Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz aufführt, ist eine unschädliche Falschbezeichnung. Der Antragsteller wollte entsprechend der insoweit zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 19. Februar 2019 Rechtsschutz bei dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht begehren; in der Begründung seines Antrags vom 13. August 2019 nimmt er ausdrücklich Bezug auf diese Rechtsmittelbelehrung. Konsequenterweise hat er die vom beschließenden Gericht im weiteren gerichtlichen Verfahren an ihn gerichteten Schreiben auch nicht beanstandet als von einem Gericht stammend, das er nicht habe anrufen wollen.

²⁰ 2. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des

Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich der Antragsteller als betroffene Person im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019.

²¹ 3. Der Antrag ist jedenfalls als Feststellungsantrag – gerichtet auf die Feststellung eines Datenschutzverstoßes der Beteiligten – und als damit kombinierter Anfechtungsantrag gegen den Bescheid der Antragsgegnerin zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors der gerichtlichen Entscheidung sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

²² Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; anders – Beschränkung auf Feststellungsanträge: Beschluss vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

²³ Der vom Antragsteller gestellte Antrag geht nach seinem Wortlaut und nach dem erkennbaren Rechtsschutzziel über die Feststellung eines Datenschutzverstoßes der Beteiligten und die Anfechtung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019 hinaus. Der Antragsteller begehrt im Sinn eines Verpflichtungsantrags ein durch das Gericht anzuordnendes Tätigwerden der Antragsgegnerin, durch einen Bescheid gemäß § 48 Abs. 4, § 47 Abs. 1, § 44 Abs. 2 Buchstabe a) KDG der Beteiligten aufzugeben, die Eintragung im Taufbuch zu ändern. Das beschließende Gericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung Verpflichtungsanträge lediglich im Fall der Untätigkeit der Datenschutzaufsicht für zulässig erachtet. Ob darüber hinaus Verpflichtungsanträge, die auf ein Tätigwerden der Datenschutzaufsicht gegen einen Dritten – hier die Beteiligte als Verantwortliche – zulässig sein können, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung, weil das Verpflichtungsbegehren des Antragstellers jedenfalls unbegründet ist.

²⁴ 4. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDg). Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch die Eintragung seines Austritts im Taufbuch der Beteiligten sowie durch die Ablehnung der Feststellung einer Datenschutzverletzung durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019 in eigenen Rechten verletzt zu sein.

²⁵ 5. Der Antrag ist nicht verfristet. Da die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 KDSGO ausdrücklich nur für Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDg) gilt und auf Anträge der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1 KDg) nicht entsprechend anzuwenden ist, gilt vorliegend die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO. Nach dieser Vorschrift verwirkt die betroffene Person ihr Antragsrecht, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt. Der Antragsteller hat mit seinem am 14. August 2019 eingegangenen Antrag die Jahresfrist eingehalten.

²⁶ 6. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift vom 13. August 2019 enthält einen solchen ausdrücklich formulierten - wenn auch im Hinblick auf die Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids auslegungsbedürftigen - Antrag.

²⁷ II. Der Antrag ist unbegründet.

²⁸ Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen eigenen kirchlichen Datenschutzrechten. Der Antragsteller hat keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin, dass diese einen Datenschutzverstoß feststellt und die Beteiligte anweist, den Eintrag im Taufregister abzuändern.

²⁹ Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist die Gemeinsame Datenschutzstelle XX für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDg).

³⁰ Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat die Feststellung eines Datenschutzverstoßes und damit auch ein Tätigwerden gegenüber der Beteiligten zu Recht abgelehnt. Die Ablehnung des Tätigwerdens auf die Beschwerde des Antragstellers gegenüber

der Beteiligten verletzt kirchliches Datenschutzrecht nicht. Sie steht im Einklang mit § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG.

³¹ Ein Anspruch des Antragstellers ist nicht bereits unter dem Aspekt der Verwirkung ausgeschlossen. Seit dem Eintrag in das Taufbuch im Juli 2012 hat er den Inhalt dieses Eintrags – soweit ersichtlich – mehr als fünf Jahre lang nicht beanstandet. Wenn er den Erlass des KDG und der KDSGO zum Anlass nimmt, sich erstmals im Mai 2018 an die Beteiligte und anschließend im Juli 2018 an die Antragsgegnerin zu wenden, steht dies angesichts der neuen Rechtslage der Annahme einer Verwirkung entgegen.

³² Die Beschwerde einer betroffenen Person bei der Datenschutzaufsicht ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 KDG erfolgreich und führt gemäß § 48 Abs. 4 KDG zu einem entsprechenden positiven Bescheid, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen gegen Vorschriften des KDG verstößt. Der Antragsteller wendet sich vorliegend nicht gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beteiligte dem Grunde nach. Denn er akzeptiert dem Grunde nach, dass die Beteiligte als Verantwortliche (nunmehr § 4 Ziffer 9. KDG) seine personenbezogenen Daten, nämlich die Austrittserklärung, durch Speicherung im Taufbuch verarbeitet (nunmehr § 4 Ziffer 3. KDG). Er hält den Eintrag im Taufbuch lediglich inhaltlich für unrichtig und verlangt eine Berichtigung. Sollte die Beteiligte die Berichtigung zu Unrecht ablehnen, läge ein Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG vor, den die Antragsgegnerin gemäß § 47 Abs. 1, § 44 Abs. 2 Buchstabe a) KDG beanstanden müsste.

³³ Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG hat jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Der Antragsteller kann von der Beteiligten die Berichtigung des Eintrags im Taufbuch nicht verlangen, weil der Eintrag „Austritt am 03.07.2012 in XX“ im datenschutzrechtlichen Sinn nicht unrichtig ist. Im Zeitpunkt der Eintragung lag auch keine Unrichtigkeit im Sinn des damals geltenden § 14 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vor; diese Vorschrift sah einen entsprechenden Berichtigungsanspruch des Betroffenen vor.

³⁴ 1. Die Beteiligte hat die beim Standesamt abgegebene und von diesem weitergeleitete Erklärung nicht unrichtig im Taufbuch eingetragen. Im datenschutzrechtlichen Sinn ist der Eintrag „Austritt am 03.07.2012 in XX“ formell richtig. Dieser Eintrag entspricht der beim

Standesamt abgegebenen Erklärung. Die vom Antragsteller am 3. Juli 2012 abgegebene Erklärung ist wirksam; sie erfüllt die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 des XX Kirchensteuergesetzes (KirchStG). Nach dieser Vorschrift bedarf der Austritt zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes; der persönlich zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklärende Austritt darf nicht unter einer Einschränkung erklärt werden. Die Regelung, dass die Austrittserklärung keine Zusätze, insbesondere keine Einschränkungen, enthalten darf, verstößt nicht gegen höherrangiges staatliches Recht. Wegen der Bedeutung der Austrittserklärung ist es sachlich gerechtfertigt, eine unmissverständliche Erklärung zu verlangen. Der Vermeidung von Rechtsunsicherheit dient es, wenn das Gesetz hohe Anforderungen an die Eindeutigkeit der Erklärung stellt.

³⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2008 – 1 BvR 3006/07 – Rn. 21 und 42, DVBl 2008, 1184; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1979 – 7 C 37.78 – NJW 1979, 2322, 2323; Bay. VerfGH, Entscheidung vom 11. April 2016 – Vf. 68-VI-14 – Rn. 27, VerfGHE 69, 117 = NVwZ-RR 2016, 681.

Vgl. zum Rechtszustand bis zum 31. Dezember 2014 betreffend den Austritt ohne Bedingung, Einschränkung oder Vorbehalt: § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes - AVKirchStG – alte Fassung.

³⁶ Der Antragsteller hat seine Erklärung persönlich zur Niederschrift des Standesamtes seines Wohnortes XX abgegeben. Seine Erklärung genügt auch den dargestellten Anforderungen an die Eindeutigkeit. Die Wendung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, die auf die Angabe der Kirche „römisch-katholisch“ folgt, stellt keinen unzulässigen Zusatz dar. Die Worte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ tragen zu der eindeutigen Bezeichnung der Religionsgemeinschaft bei, aus der der Antragsteller austreten will. Dass die Hinzufügung der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ lediglich diese Bedeutung besitzt und keinen unzulässigen Zusatz darstellt, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171 = NVwZ 2013, 64, Rn. 42 – 47; vgl. auch zur eindeutigen Bezeichnung der Religionsgemeinschaft: § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG - in der seit dem 1. August 2018 geltenden Fassung.

³⁸ Außerdem darf eine rechtmäßige und wirksame Austrittserklärung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Zusätze dergestalt enthalten, dass sie sich der Rechtsfolgen im innerkirchlichen Bereich berührt. In diesem letztgenannten Sinn möchte jedoch der Antragsteller möglicherweise sein Begehren verstanden wissen. Die vom ihm

erstrebte Abänderung des Eintrags im Taufbuch zielt darauf ab, die innerkirchlichen Wirkungen seiner Erklärung vom 3. Juli 2012 auszuschließen oder doch zumindest einzuschränken. Die Folgen, die sich aus einer vor einer staatlichen Behörde abgegebenen Austrittserklärung innerkirchlich ergeben, dürfen durch staatliche Stellen nicht geregelt werden. Die innerkirchlichen Folgen einer Austrittserklärung regelt die Kirche entsprechend ihrem theologischen Selbstverständnis. Diese Beschränkung der staatlichen Regelungsbefugnis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV).

³⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 - BVerfGE 30, 415; BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 – Rn. 26 – 28, BVerwGE 144, 171 = NVwZ 2013, 64; Urteil vom 23. Februar 1979 – 7 C 37.78 – NJW 1979, 2322, 2323; Bay. VerfGH, Entscheidung vom 11. April 2016 – Vf. 68-VI-14 – Rn. 27, VerfGHE 69, 117 = NVwZ-RR 2016, 681; Löhnig/Preisner NVwZ 2013, 39, 41; Löhnig/Preisner, Archiv des öffentlichen Rechts 137 (2012), 118, 124; Muckel JZ 2009, 174, 178; Listl JZ 1971, 345, 346 und 351; Steinmüller, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 4, 1970, Seite 222ff.

⁴⁰ Die somit einschränkungslos abgegebene Austrittserklärung hat die Beteiligte formell zutreffend im Taufbuch (can. 535 § 1 und § 2 CIC) eingetragen. Da die Wendung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ lediglich der näheren Bezeichnung der Religionsgemeinschaft, aus der der Antragsteller austreten will, dient, brauchte die Beteiligte als handelnder Teil dieser Körperschaft diese Wendung nicht einzutragen. In formeller Hinsicht konsequent hat die Beteiligte in Übernahme des Wortlauts der vor dem Standesamt abgegebenen Erklärung den „Austritt“ eingetragen, obwohl es nach innerkirchlichem, katholischem Verständnis einen Austritt – etwa als *actus contrarius* zur Taufe - nicht gibt, weil die Taufe dem Täufling ein untilgbares Prägema!l eindrückt (can. 845 § 1 CIC, can. 849 CIC).

⁴¹ Vgl. Löhnig/Preisner, Archiv des öffentlichen Rechts 137 (2012), 118, 120; Muckel JZ 2009, 174.

⁴² 2. Ob der Eintrag im Taufbuch über die formelle Richtigkeit hinaus auch materiell richtig ist, darf im vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft werden. Der Antragsteller begehrt in diesem Verfahren die Prüfung, ob der Eintrag des Austritts inhaltlich richtig ist. Er

erstrebt ein Ergebnis dieser Prüfung dahingehend, dass sein Austritt auf das Ausscheiden aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft beschränkt ist und keine oder allenfalls geringe innerkirchliche Wirkungen hat. Damit begehrt der Antragsteller im Kern eine Prüfung seines Status als Kirchenglied. Die statusrechtliche Prüfung der Kirchengliedschaft liegt außerhalb der Kompetenz des beschließenden Gerichts. Das beschließende Gericht darf weder als unmittelbarer Streitgegenstand noch inzidenter im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Verfahrens eine grundlegende Statusfrage wie die des Status als Kirchenglied prüfen und entscheiden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Statusfrage nicht offensichtlich zu beantworten ist.

⁴³ Die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts ist beschränkt auf die Prüfung und Entscheidung von kirchlichen Datenschutzverletzungen. Dies folgt aus dem übereinstimmenden Ergebnis der vier klassischen Auslegungsmethoden.

a) Nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig ausschließlich für die Prüfung und Feststellung von kirchlichen Datenschutzverletzungen. Die Errichtungsvorschrift weist dem Interdiözesanen Datenschutzgericht die nach der KDSGO wahrzunehmenden Zuständigkeiten zu (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KDSGO), die in der Vorschrift über die sachliche Zuständigkeit näher bestimmt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person (§ 4 Ziffer 1. KDG) gegen den Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDG) oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter (§ 4 Ziffer 10. KDG). Entsprechend dieser sachlichen Zuständigkeit verlangt § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO für die Antragsbefugnis, dass der Antragsteller vorbringt, gerade durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Besonders deutlich bringt § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO die Beschränkung der Kompetenzen des beschließenden Gerichts dadurch zum Ausdruck, dass er für den Fall der Stattgabe den Beschlusstenor auf die Feststellung von Datenschutzverletzungen begrenzt.

⁴⁴ b) Die Beschränkung der Zuständigkeit auf bestimmte Rechtsgebiete entspricht der Systematik kirchlicher Fachgerichtsbarkeiten, deren Zuständigkeit regelmäßig nicht durch eine Generalklausel - wie etwa § 40 Abs. 1 VwGO -, sondern enumerativ für bestimmte Rechtsmaterien und Fallkonstellationen normiert ist. Derartige Spezialgerichtsbarkeiten bestehen insbesondere für das kollektive kirchliche Arbeitsrecht (§ 2 Kirchliche

Arbeitsgerichtsordnung – KAGO -) und jüngst seit Mai 2018 für das kirchliche Datenschutzrecht.

⁴⁵ c) Die Entstehungsgeschichte der KDSGO macht ebenfalls die Begrenzung der Zuständigkeit auf das Datenschutzrecht deutlich. Wie bei dem Erlass des KDG stellt die Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit durch die KDSGO eine Reaktion der deutschen Bischöfe auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (in Kraft getreten am 25. Mai 2018) dar. Dies ergibt sich bereits aus dem zeitlichen Zusammenhang des Inkrafttretens der genannten Regelwerke. KDG und KDSGO traten einen Tag vor der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, am 24. Mai 2018, in Kraft. Den inhaltlichen Zusammenhang heben die Präambeln von KDG und KDSGO hervor, die die Europäische Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich erwähnen. Durch den Erlass von KDG und KDSGO machten die deutschen Bischöfe von der Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO Gebrauch. Wenn eine Kirche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung anwendet, dürfen diese Regeln gemäß Art. 91 Abs. 1 DSGVO weiter angewendet werden, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden.

⁴⁶ d) Schließlich belegt auch die teleologische Auslegung die Beschränkung auf die Prüfung und Entscheidung von kirchlichen Datenschutzverletzungen. Die vorstehend unter a) zur Zulässigkeit von Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht und zur Tenorierung erwähnten Vorschriften machen diese Zielsetzung der KDSGO bereits deutlich. Außerdem hebt die Präambel den Zweck der Errichtung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts hervor, indem sie den Erlass der KDSGO ausdrücklich mit der Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes begründet. Auch insoweit betont die Präambel den Einklang mit der DSGVO, die in Art. 79 einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten vorschreibt. Speziell zu diesem Zweck erteilte der Apostolische Stuhl der Deutschen Bischofskonferenz ein besonderes Mandat gemäß can. 455 § 1 CIC.

⁴⁷ 3. Ob das beschließende Gericht eine Statusfrage inzidenter prüfen und entscheiden darf, wenn sich ihre Beantwortung offensichtlich aufdrängt, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung. Denn eine Offensichtlichkeit in diesem Sinn liegt nicht vor. In Abhängigkeit davon, welche der im einschlägigen kirchenrechtlichen Bereich vertretenen

Rechtsauffassungen zutrifft, ist der Status des Antragstellers unterschiedlich. Die Folgen der vor dem Standesamt abgegebenen Austrittserklärung reichen innerkirchlich - je nach vertretener Rechtsauffassung - von relativ milden Wirkungen bis zu einem der Exkommunikation nahe kommenden Status und darüber hinaus bis zur Exkommunikation.

⁴⁸ a) Nach der Verlautbarung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 (Pontificum Consilium de Legum Textibus – PCLT – Prot. Nr. 10279/2006, Communicationes 38 - 2006 -, 170) kann die vor einer staatlichen Stelle abgegebene Austrittserklärung aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls im Sinn des CIC konstituieren. Denn der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft könnte bestehen bleiben. Allein dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer obliegt das Urteil, ob wirklich eine Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche vorliegt. Ob die Anforderungen einer derartigen Kommunikation des Bischofs oder des Ortspfarrers mit dem Antragsteller im vorliegenden Fall - etwa durch den Schriftwechsel vom 31. Juli 2018/17. September 2018 - erfüllt sind, ist unter den Verfahrensbeteiligten umstritten und – jedenfalls ohne weitere Sachaufklärung – zweifelhaft.

⁴⁹ b) Demgegenüber erklärte der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. April 2006, dass derjenige, der – aus welchen Gründen auch immer – eine Austrittserklärung vor einer staatlichen Stelle abgibt, stets ein Schismatiker ist (can. 751 CIC) und sich die Tatstrafe der Exkommunikation zuzieht (can. 1364 § 1 CIC).

Vgl. ebenso: Heinemann, Lexikon für Theologie und Kirche, 6. Band,
Stichwort „Kirchenaustritt“; für lediglich eine Vermutung des Schismas:
Muckel JZ 2009, 174, 181.

⁵⁰ Gegen diese Auffassung wird eingewandt, dass sie im Widerspruch zu der vorstehend dargestellten Rechtsmeinung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte steht und dass die Deutsche Bischofskonferenz kein originäres kirchliches Gesetzgebungsorgan ist.

Vgl. Löhnig/Preisner NVwZ 2013, 39, 42; Bier, Herder Korrespondenz 2012, 551.

⁵¹ Nach dieser Auffassung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006 wäre die Austrittserklärung des Antragstellers innerkirchlich materiell wirksam im Sinn der Exkommunikation (can. 1331 CIC).

⁵² c) Im September 2012 erließ die Deutsche Bischofskonferenz jedoch ein allgemeines Dekret, wonach nicht jede Austrittserklärung einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt darstellt. Die Austrittserklärung zieht demgemäß nicht die Exkommunikation nach sich, aber sie lässt automatisch zahlreiche Rechtsfolgen - insbesondere weitgehender Ausschluss von den Sakramenten und von kirchlichen Ämtern – eintreten, die in der Summe der Exkommunikation nahe kommen. Im vorliegenden Fall begegnet die Anwendung dieser Regelung bereits deshalb Bedenken, weil sie erst nach der Austrittserklärung des Antragstellers vom 3. Juli 2012 erlassen wurde. Außerdem steht diese Regelung auch unter Würdigung der Rekognoszierung durch die vatikanische Kongregation für die Bischöfe möglicherweise ebenfalls in einem – wenn auch nicht so gravierenden – Widerspruch zu der Verlautbarung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006.

⁵³ Vgl. Bier, Herder Korrespondenz 2012, 551.

⁵⁴ III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta